



Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Eindampfung wässriger Abfallstoffe

G 0042/24

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0054217-0003/AAG-0012

Siegen, 14.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Die Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal beantragt die Genehmigung für die Änderung der Vakuumverdampfungsanlage (BE 600) gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in 57223 Kreuztal, Krombacher Str. 42-46, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 und Gemarkung Littfeld, Flur 3, Flurstück 62 .

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Vakuumverdampfungsanlage (BE 600) um ein drittes Aggregat zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen durch Verdampfen in einem bestehenden Gebäude. Der maximale Durchsatz der BE 600 erhöht sich dadurch um 7.360 t/a auf 14.860 t/a.

Der Betrieb der Anlage soll durchgehend im 24-Stunden-Betrieb erfolgen. Die An- und Ablieferung von Abfallstoffen soll nur werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

Die geänderte Anlage soll im Juni 2025 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10.1.1 und 8.10.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr sowie bei nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Sicherheitsbericht vom 22.07.2024 gemäß § 9 Störfall-Verordnung sind

vom **23.12.2024 bis einschließlich 22.01.2025**

im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierzu ist rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Zeitraums ein Antrag unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens dieser Bekanntmachung an die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Telefax: 02931 82-2520; E-Mail: poststelle@bra.nrw.de) zu stellen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **23.01.2025** bis einschließlich **24.02.2025** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg (Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520) erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG kann der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht.

Die anstelle eines Erörterungstermins geplante **Online-Konsultation** findet statt im Zeitraum

Montag, 10.03.2025
bis
Montag, 17.03.2025.

Sollte die Online-Konsultation nicht oder nicht im oben genannten Zeitraum stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> bekannt gemacht.

Die Online-Konsultation ist öffentlich zugänglich. Die Personen, die sich bislang nicht im Verfahren geäußert haben, können den Zugang spätestens bis zum **07.03.2025** unter Angabe des in dieser Bekanntmachung angegebenen Aktenzeichens schriftlich (Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg; Telefax: 02931 82-2520) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de anfordern.

Das Recht, sich während der Online-Konsultation zu äußern, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Diese Teilnehmenden der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Montag, den **17.03.2025** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg; Telefax: 02931 82-2520) oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de äußern. Die Frist wird hiermit gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 BImSchG bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Wetz